



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
III5 – 79a 08.03.02

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR I 3 - Gewässerschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Brehmer
Durchwahl: 815 - 1336
E-Mail: imke.brehmer@umwelt.hessen.de
Fax: 815 - 1941
Ihr Zeichen: WR I 3 – 21110-1/5
Ihre Nachricht vom: 11.12.2017

Datum: 29. Januar 2018

**Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 WHG,
Beteiligung der Länder nach § 47 i. V. m. § 62 Abs. 2 GGO**

Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017 (Az.: WR I 3 – 21110-1/5)

Sehr geehrter Herr Keppner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Verordnungsentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Zum Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 8 (Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 und 2):

1. Eine Konkretisierung und abschließende Bestimmung der Analysen- und Messverfahren, die derzeit nach § 4 Abs. 2 AbwV in der wasserrechtlichen Zulassung von der zuständigen Wasserbehörde mehr oder weniger im eigenem Ermessen festgesetzt werden können, wird aufgrund der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten grundsätzlich begrüßt. Die Aufnahme einer gesonderten Liste als Anlage 1 Teil 2 „Gleichwertige Analysen- und Messverfahren nach § 4 Absatz 2“ wird allerdings abgelehnt.

Diesbezüglich verweise ich auf den Beschluss unter TOP 2.2. der BLAK Abwasser-Sitzung am 12./13.2017 und den zur Vorlage für die LAWA AR-Sitzung am 24./25.01.2018 gelangten Alternativvorschlag (Stand: 20.12.2017), nach dem lediglich eine Liste für alle geeigneten Verfahren als Anlage 1 (ohne Unterteilung in Teil 1 und Teil 2) aufgenommen werden soll. Die Auflistung aller geeigneten Analysen- und Messverfahren in nur einer Liste (mit Zuordnung der sich auf einen Parameter beziehenden Verfahren zu einer parameterbezogenen Nummer) wird auf der Grundlage der vom BLAG Analytik erfolgten Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Teil 2 aufgeführten Verfahren mit den im Teil 1 genannten Referenzverfahren befürwortet. Es wird daher gebeten zu prüfen, inwieweit eine Anpassung der Anlage 1 mit nur einer Liste in der aktuellen Novelle umsetzbar ist.

2. In der Folge sind alle weiteren im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen mit Bezugnahme auf Teil 1 oder Teil 2 der Anlage 1, d. h. Nr. 1, 3, 4, 7 und 12 und Artikel 2 zu streichen. Gleiches gilt für Nr. 10 Buchst. b (Anhang 19 Teil B Abs. 1 Nr. 15) und Nr. 13 (Anhang 28 Teil B Abs. 1 Nr. 2).

3. Unabhängig davon, ob eine Anpassung der Anlage 1 mit nur einer Liste in der Achten oder erst in der Neunten Änderungsverordnung realisiert wird, wird gebeten, den Parameter „Polyfluorierte Verbindungen (PFC) in der Originalprobe“ (Nr. 340 in der geltenden AbwV) in „Per- und Polyfluorierte Verbindungen (PFC) in der Originalprobe“ umzubenennen, da sich das angegebene Verfahren (DIN 38407-42; Ausgabe März 2011) auf per- und polyfluorierte Verbindungen bezieht. Eine solche Umbenennung ist auch konsistent mit der bereits bestehenden Anforderung nach Anhang 25 Teil B Abs. 1 Nr. 7 und mit der neu aufgenommenen Anforderung nach Anhang 28 Teil B Abs. 1 Nr. 4.
4. Es wird gebeten, die Aufnahme des Parameters Orthophosphat-Phosphor in die Anlage 1 mit den Verfahren nach der DIN EN ISO 6878 (D11) (Ausgabe September 2004), DIN EN ISO 15681-1 (D45) (Ausgabe Mai 2005) und DIN EN ISO 15681-2 (D46) (Ausgabe Mai 2005) zu prüfen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sollten Orthophosphat-Phosphor (als Bestandteil des Gesamt-Phosphors) und Phosphor, gesamt mit dem gleichen analytischen Verfahren gemessen werden.

Dem Parameter Orthophosphat-Phosphor kommt sowohl in der Betriebsanalytik z.B. zur Steuerung von Prozessabläufen, zur Überprüfung der Vollständigkeit von Fällungsprozessen, zur Plausibilisierung der Gesamt-Phosphorbestimmung als auch aus gewässer-ökologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu, da es sich hierbei um einen direkt pflanzenverfügbaren Nährstoff handelt, der als limitierender Faktor für die Eutrophierung in den Gewässern angesehen wird.

Die Anregung zur Aufnahme des Parameters Orthophosphat-Phosphor in Anlage 1 erfolgt trotz fehlender Anforderungen in einem der Anhänge auch vor dem Hintergrund, dass das Prinzip, in der Anlage 1 nur Parameter aufzunehmen, an die in den entsprechenden Anhängen Anforderungen gestellt werden, derzeit bereits durch den Parameter Indium (Nr. 224 der Anlage 1) durchbrochen wird. Bei der anstehenden Überarbeitung des Anhangs 1 wird die Festlegung von Anforderungen an Orthophosphat-Phosphor angeregt.

Es wird daher gebeten zu prüfen, inwieweit die Aufnahme des Parameters Orthophosphat-Phosphor in die Anlage 1 in der aktuellen Novelle umsetzbar ist oder es zunächst der Befassung durch den BLAK Analytik bedarf.

Zu Nr. 10 (Anhang 19):

5. Zu Buchst. a (Teil A Abs. 3 neu):
In der Änderung muss es „(3)“ anstelle von „(1)“ heißen, da ein Absatz 3 eingefügt wird.
6. Zu Buchst. c (Teil C Abs. 1)
In Teil C Abs. 1 wird der Parameter CSB durch den TOC ersetzt. Wasserrechtlich ist dies zu begrüßen. Im Hinblick auf die Erhebung der Abwasserabgabe für den abwasserabgabe-relevanten Parameter CSB wird die zusätzliche Beibehaltung der bisherigen Anforderung an den CSB für erforderlich gehalten. Hinsichtlich der Überwachung dieser CSB-Anforderung kann unter Inanspruchnahme des § 6 Abs. 3 AbwV (Messung des TOC, Umrechnung über den Faktor 4) dem aus Gründen des Umwelt- und Arbeitsschutzes nachvollziehbaren Anliegen, den Einsatz von Kaliumdichromat deutlich zu vermindern, noch immer ausreichend Rechnung getragen werden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG sind allerdings in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen (folglich auch für den CSB) die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenen Konzentrationen zu begrenzen (Überwachungswerte).
Mit Verweis auf die in der BLAK Abwasser-Sitzung am 27./28.04.2017 geführte Diskussion zu dieser Thematik mache ich darauf aufmerksam, dass es hinsichtlich des Vollzugs als schwierig erachtet wird, eine Anforderung für CSB im Bescheid festzulegen, wenn es eine Festlegung des Standes der Technik in der AbwV nicht mehr gibt. Es ist bekannt, dass das Fehlen von Anforderungen in der AbwV nicht gleichbedeutend damit ist, dass es dann für den CSB keinen Stand der Technik mehr gibt, zumal eine Einleiteerlaubnis nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden darf, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich sei. Wenn die AbwV hierzu keine Festlegung trifft, ist eine solche von der jeweiligen Wasserbehörde festzulegen. Es

sollte vermieden werden, die Festlegung (und Rechtfertigung) des Standes der Technik jeder einzelnen Behörde zu überlassen.

7. Zu Buchst. c (Teil C Abs. 4 - Teil H Abs. 1):
 Nach Teil C Abs. 4 sind die Parameter nach Teil C Abs. 3 nach Teil H Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b an der Einleitungsstelle in das Gewässer in der 24-Stunden-Mischprobe durch den Betreiber zu messen. Hiernach sind die beiden abwasserabgaberelevanten Parameter täglich (CSB) bzw. wöchentlich (Phosphor, gesamt) zu messen. Die Ergebnisse dieser Messungen nach Teil C Abs. 4 Satz 2 werden den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt und § 6 Abs. 1 AbwV („4-aus-5-Regelung“) findet keine Anwendung. Bei Überschreitung der Anforderungen nach Teil C Abs. 3 AbwV ist die Zahl der Schadeinheiten aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz AbwAG nicht zu erhöhen. Hinsichtlich der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAG haben die neuen Anforderungen nach Teil C Abs. 3 und Teil H keine abwasserabgabenrechtlichen, sondern lediglich wasserrechtliche Konsequenzen. Im Hinblick auf die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG gestellten Anforderungen bzw. Voraussetzungen an die Ermäßigung des Abgabesatzes führt die Überschreitung der Jahresmittelwerte nach Teil C Abs. 3 oder die Nichteinhaltung der Betreiberpflichten nach Teil H Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (hinsichtlich CSB) und Buchst. b (hinsichtlich Phosphor, gesamt) allerdings dazu, dass der Abgabesatz nicht zu ermäßigen ist. Es wird für erforderlich gehalten, in die Begründung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.
8. Zu Buchst. h (Teil H Abs. 2):
 In Satz 2 wird geregelt, dass bei Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen sind. Hierzu ist anzumerken, dass sehr engmaschige Messungen innerhalb eines kurzen Zeitraums (z. B. 14 24-Stunden-Mischproben innerhalb von 2 Wochen) bei ansonsten monatlicher Messung den Jahresmittelwert wegen gleicher Wichtung aller Messergebnisse erheblich beeinflusst, nicht aber zwingend die Aussagekraft des Jahresmittelwertes hinsichtlich seiner Repräsentanz verbessert, sondern ggf. eher verfälscht. Das Gleiche gilt für Anhang 28 Teil H Abs. 4.
9. Zu Buchst. h (Teil H Abs. 4):
 Nach Teil H Abs. 4 sind die Messungen der Parameter nach Teil H Absatz 1 nach den Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 (Referenzverfahren und gleichwertige Verfahren) oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Da die Ergebnisse dieser Messungen, d. h. auch der Messungen nach Teil H Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt werden und damit die Grundlage für die staatliche Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Teil C Abs. 3 darstellen, wird die Möglichkeit, andere, nicht in der Anlage 1 aufgeführte Analysen- und Messverfahren zu verwenden, abgelehnt. Auf die Messergebnisse des Anlagenbetreibers zurückgreifen zu müssen und diese als staatliche Ergebnisse zu akzeptieren, ist allein dem Umstand geschuldet, dass es den Behörden nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, 24-Stunden-Mischproben unter ständiger behördlicher Aufsicht zu entnehmen. Die zusätzliche Akzeptanz der Verwendung anderer, nicht in der Anlage 1 aufgeführten Mess- und Analysenverfahren – zumal die Anlage 1 zukünftig auch die gleichwertigen Verfahren beinhalten wird - stellt eine noch weitergehende Aufweichung der staatlichen Überwachung dar und wird daher abgelehnt. Es wird gebeten, in Teil H Abs. 4 Satz 1 die Wörter „oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren“ zu streichen.

Zu Nr. 13 (Anhang 28)

10. Zu Teil C Abs. 1:
 In Teil C Abs. 1 wird der Parameter CSB durch den TOC ersetzt. Im Hinblick auf die Erhebung der Abwasserabgabe für den abwasserabgaberelevanten Parameter CSB wird die zusätzliche Beibehaltung der bisherigen Anforderung an den CSB für erforderlich gehalten. Auf die Ausführungen unter Nr. 6 (zu Anhang 19 Teil C Abs. 1) wird verwiesen.
11. Zu Teil C Abs. 8:
 redaktionell: Es muss heißen: „nach den Absätzen 1 bis 7“

12. Zu Teil C Abs. 9:

Im Hinblick auf die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG gestellten Anforderungen an die Ermäßigung des Abgabesatzes führt die Überschreitung der Jahresmittelwerte nach Teil C Abs. 9 dazu, dass der Abgabesatz nicht zu ermäßigen ist. Zur Klarstellung wird gebeten, in die Begründung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Auf die Ausführungen unter Nr. 7 (zu Anhang 19 Teil C Abs. 4) wird verwiesen.

13. Zu Teil H Abs. 1 Nr. 2:

Die Verpflichtung zur Messung der Legionellenbelastung des Abwassers wird begrüßt. Diesbezüglich wird die Stellungnahme des Landes Brandenburg geteilt.

14. Zu Teil H Abs. 1 und Abs. 3:

Die Nichteinhaltung der Betreiberpflichten nach Teil H Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a (hinsichtlich CSB) und Buchst. b (hinsichtlich Phosphor, gesamt) führt dazu, dass der Abgabesatz wegen Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG nicht zu ermäßigen ist. Zur Klarstellung wird gebeten, in die Begründung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Auf die Ausführungen unter Nr. 7 (zu Anhang 19 Teil H Abs. 1) wird verwiesen.

Hinsichtlich des Vollzugs des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG stellt sich die Frage, ob auch die Nichteinhaltung weiterer Anforderungen, die sich nicht auf die Einleitungsstelle oder nicht auf abwasserabgaberelevante Parameter beziehen, die Nichtermäßigung des Abgabesatzes zur Folge haben.

15. Zu Teil H Abs. 6:

Es wird gebeten, in Teil H Abs. 6 Satz 1 die Wörter „oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren“ zu streichen. Auf die Ausführung unter Nr. 9 wird verwiesen.

Zur Begründung:16. Zur Seite 41 (zu Nummer 2 - § 3 Abs. 2):

Statt „DWA Merkblatt A 216“ muss es „Arbeitsblatt DWA-A 216“

17. Zur Seite 41 (zu Nummer 5 - § 5):

Im 4. Satz der Begründung muss es „§ 5 Satz 4“ heißen.

18. Zur Seite 56 (zu Anhang 28 Teil B Absatz 5):

Anstelle von „Teil B Absatz 6“ muss es im Satz 4 „Teil B Absatz 5“ heißen.

19. Zur Seite 64 (zu Anhang 45 Teil B Absatz 1):

Die Aussage, die Formulierung entspräche der geltenden Regelung, ist insofern nicht nachvollziehbar, als bisher keine über § 3 hinausgehenden Anforderungen im Teil B gestellt wurden.

Zum Erfüllungsaufwand:

In den Anhängen wurden verschiedene neue Anforderungen eingeführt und vorhandene Anforderungen verschärft. Die Umsetzung bedingt eine Prüfung der Sachlage, ggf. Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den entsprechenden Verwaltungsverfahren und eine Überwachung der Einhaltung der gestellten Anforderungen. Wie bereits vom Land Rheinland-Pfalz ausgeführt, wird die Aussage, dass kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die neu eingeführten Betreiberpflichten im jeweiligen neuen Teil H der Anhänge 19 und 28 (der Anhang 45 kommt in Hessen nicht zur Anwendung) entstünden, da diese sich an den Anlagenbetreiber und nicht an die Vollzugsbehörden richten, nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Denk